



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 18. November 2014

Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS (welche während Punkt 1
der öffentlichen Sitzung erscheint), PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister

Punkt 5. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten, sowie Katalogen und Zeitschriften: Änderung (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner am 27.06.2013 verabschiedeten Steuerverordnung auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. § 1. Ab dem 01.01.2015 wird für eine Dauer von 5 Jahren (bis 31.12.2019) eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben;

§ 2. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexten ohne Reklameinhalt;

§ 3. Als Werbetext gelten folgende Texte:

- Reklamen oder kommerzielle Anzeigen, die darauf abzielen, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten;
- Werbungen für Veranstaltungen, die von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht organisiert werden;

§ 4. Als kommerzielle Drucksachen werden unter anderem Kataloge, Muster, Prospekte und Preislisten betrachtet;

§ 5. Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) die Wahlanzeigen;

Artikel 2. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler;

Artikel 3. Ab dem Steuerjahr 2014 wird die Steuer pro verteiltes Exemplar wie folgt berechnet:

Gewicht	Besteuerungssatz
bis 20 g	0,0375 €
Ab 20 g bis 40 g	0,0750 €
Ab 40 g bis 60 g	0,0975 €
Ab 60 g	0,1116 €

Artikel 4. Der Steuerpflichtige ist dazu angehalten, der Gemeindeverwaltung spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält;

Artikel 5. § 1. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige laut Artikel L3321-6 bis L3321-8 des Kodex der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

§ 2. Von Amts wegen eingetragene Steuern werden um einen Betrag erhöht, der der doppelten Steuersumme entspricht;

§ 3. Übertretungen werden durch den vereidigten Beamten festgestellt, der durch die Gemeinde hierfür bezeichnet wurde;

Artikel 6. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 7. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einknehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

Artikel 8. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern Anwendung findet;

Artikel 9. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen begründet und schriftlich sowie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Zustellung des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. Was die materiellen Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. anbelangt, können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt;

Artikel 11. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 14.02.2017

Namens des Kollegiums:

Der Generaldirektor,
Raymund ROTH.



Der stell. Bürgermeister,
Willy HEINZIUS.